

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. December 1861.

1. Maßnahmen gegen Ueberschreitungen des Specialbudgets.

Der Senat tritt der Erklärung der Bürgerschaft vom 20. v. M. in Betreff der Rechnungsführung der verwaltenden Deputationen bei, und genehmigt auch seinerseits die Verwendung einer Summe von 500 Thalern jährlich für die Besoldung eines von der Finanzdeputation anzunehmenden Hilfsbeamten.

2. Betrieb der Gasanstalt.

Da sich aus dem letzten von der Deputation erstatteten Berichte ergibt, daß die in der Gasanstalt eingeführten Verbesserungen und Ersparungen eine bedeutende Verminderung der Selbstkosten des producirten Gases zur Folge gehabt haben, auf deren dauernden Bestand nach dem vorgelegten Gutachten der Sachverständigen mit aller Wahrscheinlichkeit gerechnet werden darf, und daß durch eine abermalige Herabsetzung des Preises des den Privaten zu liefernden Gases, in der Voraussetzung einer ferneren Zunahme der Consumtion, der bisherige zur Amortisation des Anlagecapitals erforderliche jährliche Ueberschuß nicht gefährdet erscheine, so ist auch der Senat damit einverstanden, daß vom 1. Januar 1862 an der Preis für 1000 Cubikfuß des den Privatconsumenten zu liefernden Gases auf 2 Thaler 36 Grote herabgesetzt werde.

Im Betreff des von der Deputation in ihrem Berichte vom 4. Juni d. J. gestellten Antrags, sie zu ermächtigen, eine Gleis-Verbindung der Gasanstalt mit den Schienen des Bahnhofes herzustellen und dazu 7200 Thaler aus den Ueberschüssen des Betriebs zu verwenden, will der Senat zwar schon jetzt sein Einverständnis mit dem Beschlusse der Bürgerschaft hiemit ausgesprochen haben, doch wird die Ausführung bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß der dieserhalb von ihm beauftragte Commissar in Eisenbahn-Angelegenheiten sich über den vortheilhaftesten Anschluß jenes Gleises mit der Königlich Hannoverschen Generaldirection der Eisenbahnen wird verständigt haben.

Was sodann den von der Bürgerschaft gestellten Antrag betrifft, die Deputation bei der Gasanstalt zu verpflichten, das Gas stets in einer näher bezeichneten Leuchtstärke produciren zu lassen, so geht aus dem letzten Deputationsberichte und den beigefügten technischen Gutachten zur Genüge hervor, wie unzuverlässig alle auch auf den vorsichtigsten photometrischen Beobachtungen beruhende Zahlen-Bestimmungen für die Leuchtstärke sind und wie wenig es sich daher empfehlen kann, dafür Zahlenwerthe festzusetzen, welche stets nur unsichere Anhaltspunkte gewähren und Veranlassung zu kaum zu entscheidenden unfruchtbaren Meinungsdivergenzen geben möchten. Der Senat ist aber mit der Bürgerschaft darin einverstanden, daß bis auf weiteren Beschluß die jetzige Qualität des Gases beizubehalten sei, und werden die nach dem Berichte der Deputation jetzt täglich in der Anstalt mit möglichster Genauigkeit angestellten Beobachtungen und Messungen, deren Resultate amtlich registrirt werden, für die Zukunft die sicherste Controle darbieten.

Endlich beantragt die Bürgerschaft eine Abänderung der im Jahre 1854 beschlossenen Organisationsbestimmungen (vergl. Verhandlungen von 1854 pag. 175) dahin, daß das der Form und dem Inhalte nach damals vereinbarte, von der Deputation einzuliefernde Budget künftighin den ganzen nächstjährigen Betrieb in allen wesentlichen Einzelheiten umfassen möge. Zunächst darf dabei nicht übersehen werden, daß die Erfüllung dieses Wunsches schon deshalb große Schwierigkeiten haben möchte, weil das Rechnungs- und Betriebsjahr der Gasanstalt nicht mit dem Kalender- und Rechnungsjahre aller übrigen Verwaltungen zusammen fällt, vielmehr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres läuft. Gegen den Schluß des Kalenderjahres zu welcher Zeit die Vorlagen für das Generalbudget entworfen werden müssen, liegen

daher weder die Resultate des laufenden Betriebsjahrs vor, noch lassen sich die Bedürfnisse des folgenden übersehen, weshalb jeder Voranschlag ein mehr oder weniger willkürlicher sein würde, der für eine Beschlußnahme keine auch nur einigermaßen sichere Basis gewähren könnte. Im Sommer ist naturgemäß der Betrieb ein sehr eingeschränkter, die freiere Zeit der Beamten wird, wie dem Senat berichtet ist, von denselben dazu benutzt, die Resultate des letzten Jahres zusammen zu stellen, die sehr umfassende Buchführung zum Abschlusse zu bringen und Verbesserungen und neue Einrichtungen mit Muße vorzubereiten. Unter solchen Umständen kann auch eine Verlegung der Schlußzeit des Betriebs- und Rechnungsjahrs nicht rathsam erscheinen. Aber auch aus manchen anderen Gründen möchte es sich nicht empfehlen, von einer Einrichtung abzugehen, welche sich, so lange die Anstalt besteht, vollkommen bewährt hat. Die Gasanstalt erfordert einen fabrikmäßigen Betrieb; sie läßt sich daher nicht mit dem Objecte der Verwaltung anderer Deputationen vergleichen. Die Anschaffungen und Ausgaben richten sich nach dem wechselnden momentanen Bedürfnisse, zu deren Bestreitung der Deputation durch wiederholte und in richtiger Erwägung der Umstände geboten erscheinende Beschlüsse die Einnahmen für abgegebenes Gas als Betriebscapital zur vorläufigen Disposition gestellt sind, wobei nur die Beschränkung beliebt worden ist, daß die Deputation bei allen größeren neuen Anlagen vorab die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft einzuholen hat. Im Laufe jedes Jahres werden, wie dies die Natur der Sache ergibt, wenn der Betrieb ein vortheilhafter bleiben soll, Veränderungen, welche die Erfahrung an die Hand giebt, vorgenommen, Arbeiter angestellt und entlassen, neue Apparate angeschafft oder modificirt werden müssen, ohne daß es möglich sein wird, dergleichen im Voraus zu übersehen. Eben deshalb ist es denn ja auch im Jahre 1854 von vorne herein für nothwendig erachtet, für die Gasanstalt eine besondere getrennte Verwaltung einzuführen. Weder die Einnahmen noch die Ausgaben der Anstalt berühren direct die Generalcasse, wenn man von den Einnahmen diejenige Summe ausschließt, welche der Staat für die öffentlichen Laternen jährlich zu zahlen hat und worüber ein genaues Budget auch schon bisher eingereicht worden ist. Sowie aber der Staatshaushalt, abgesehen von dieser Zahlung, auch indirect keine Ausgaben für die Gasanstalt zu machen hat, so fließen ihm auch keine Einnahmen aus derselben zu; denn die Ueberschüsse des Betriebs kommen nach den den Staatsgläubigern gegenüber zu beachtenden Verbindlichkeiten nicht ihm, sondern dem Schuldentilgungsfond bis dahin zu Gute, daß die für die Anstalt contrahirte Anleihe getilgt sein wird. Der Senat kann daher von einer solchen, mit dem Staatshaushalte direct in gar keiner Verbindung stehenden, doch immer sehr unsicheren und willkürlichen Aufstellung, wenn sie bei einem solchen fabrikmäßigen Betriebe überall möglich sein sollte, einen Nutzen sich nicht versprechen, zumal die Deputation nicht unterlassen hat, jährlich nach erfolgtem Bücherabschlusse nicht nur die Betriebsresultate und Fortschritte der Anstalt, sondern auch die pecuniären Ergebnisse in einem ausführlichen Berichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen und damit Gelegenheit zu etwa erforderlichen Beschlußnahmen zu geben.

3. Öffentliche Verpachtungen.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, wird der Senat es veranlassen, daß die gewünschte Uebersicht ausgearbeitet und mit dem Budget des Jahres 1863 vorgelegt werde.

4. Verbot, in dem alten Bassin zu Bremerhaven Feuer und Licht an Bord der Schiffe zu halten.

Der Senat genehmigt die beantragte Aufhebung dieses Verbotes und wird die von der Bürgerschaft gewünschte Berichtserstattung veranlassen.

5. Amtliche Verhältnisse des Steuererhebers Riemenschneider.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über diesen Gegenstand tritt der Senat in allen Punkten bei, indem er mit der Regelung des ganzen in Betracht kommenden Verhältnisses in vorgeschlagener Weise die Finanzdeputation beauftragt.

6. Nachbewilligungsantrag der Baudeputation.

Der Senat genehmigt die erbetene Nachbewilligung auf den Fond für öffentliche Brunnen.

7. Straßenbauarbeiten im laufenden und im nächsten Jahre.

Den ihm zugegangenen Bericht der Straßenbaudeputation über die von ihr in diesem Jahre ausgeführten und im nächsten Jahre vorzunehmenden Arbeiten theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Beschlußnahme, vorbehaltlich der feinen, mit.

8. Nachbewilligungsantrag der Deputation bei der Bürgerweide.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat beifolgend einen Nachbewilligungsantrag der Weidedeputation der Bürgerschaft zugehen. Die Finanzdeputation hat von demselben Kenntniß erhalten, jedoch zu Erinnerungen keinen Anlaß gefunden.

9. Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen.

Endlich hat die wegen Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen niedergelegte Commission den neigen Bericht erstattet, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegenzieht.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 30. December 1861.

B e r i c h t

der Straßenbaudeputation.

Die Deputation hat von den ihr in diesem Jahre aufgetragenen Arbeiten die folgenden ausgeführt:

- 1) Umlegung der Fahrbahn und Neulegung des Trottoirs der Gutfilterstraße,
- 2) desgleichen der Wenkenstraße,
- 3) desgleichen des Geeren,
- 4) desgleichen der Straße hinter Stephanikirchhof,
- 5) Neulegung und Canalisirung der Straße am Ansgariikirchhof von der Papenstraße bis zur Ansgariithorstraße,
- 6) Neulegung und Canalisirung des Stephanithors alten Steinwegs,
- 7) Umlegung und Canalisirung der Nordstraße,
- 8) Canalisirung der Doventhorskcontrescarpe,
- 9) Neulegung der Birkenstraße und Tieferlegung des Canals,
- 10) Tieferlegung des Canals von Hillmanns Hotel bis zur Sögestraße,
- 11) Neulegung und Canalisirung des Rövekamps,
- 12) Neulegung und Canalisirung der Meinkenstraße von der Kuhlhökerstraße bis zur Wasmerstraße,
- 13) Neulegung und Canalisirung der Bulwesstraße,
- 14) Umlegung und Canalisirung der Straße „im Sack“,
- 15) Canalisirung eines Theils der Osterthorskcontrescarpe,
- 16) Canalisirung der großen Allee,
- 17) Umlegung und Canalisirung der großen und kleinen Krankenstraße nebst Trottoir,

- 18) Legung von Schieferplatten in der großen Johannisstraße,
- 19) Erd- und Pflasterarbeiten an der Wachtstraße und Herrlichkeit in Folge Neubaus der Weserbrücke,
- 20) Herstellung der Straße von der Holzpforte nach dem Altenwall,
- 21) Aufhöhung und Umlegung des Stephanithors neuen Steinwegs,
- 22) Instandsetzung des Platzes an der Breedenstraße,
- 23) Legung eines Trottoirs am Dobben, vom Häfen bis zur Luwigstraße.

Außerdem hat die Deputation für Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Einschluß der Canäle, Gassen u. s. w. unter Aufwendung der ihr zu diesem Zwecke bewilligten 10,000 Thaler, sowie nicht minder für Umlegung von Straßen und Straßenstrecken, sofern die Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Anwohner gedeckt werden konnten, thunlichst gesorgt.

Unausgeführt geblieben ist die Umpflasterung der Langenstraße, vom Markt bis zur Albutenstraße, um den Verkehr nach und von der Nothbrücke nicht durch Vornahme dieser Arbeit zu erschweren. Die Deputation wird sich daher erlauben, die dafür bewilligte Summe von 2620 Thalern auf ihr nächstjähriges Specialbudget zu übertragen.

Der Lagerbestand war am 1. December wie folgt:

3500	□-Fuß Gabbrosteine	à 13 ¹ / ₃ <i>asp.</i>	466.	48.
14461	" Basaltsteine	" 13 ¹ / ₃ "	1928.	9.
4115	" Piesbergersteine	" 13 ¹ / ₃ "	548.	48.
3690	" Blothoersteine	" 11 ¹ / ₃ "	418.	14.
52855	" Deldelsheimersteine	" 11 ¹ / ₃ "	5990.	17.
1793	" Carlshafenersteine	" 9 ⁵ / ₆ "	176.	22.
778	Fuß 12-zöllige Saumsteine	" 34 <i>fl.</i>	367.	28.
5	" 15 " Rennen	" "	1.	66.
60	" 15 " Rennendeckel	" "	8.	54.
72	" 10- und 12-zöllige do.	" "	8.	54.
1434 ⁵ / ₈	□-Ellen Straßensteine	à 30 ³ / ₄ <i>asp.</i>	440.	69.
466 ¹ / ₂	Tommen geschlagener Grand	" 36 <i>fl.</i>	233.	18.
182 ¹ / ₂	do. Waller Kies	" 30 "	76.	3.
107	Stück eiserne Eingüsse	" 1 ³ / ₄ <i>asp.</i>	187.	18.
279 ³ / ₄	Fuß Trottoirrennen	" 36 <i>fl.</i>	139.	63.
4193	Stück Drainröhren	" 2 ⁴ / ₅ "	163.	4.
278 ¹ / ₂	□-Ellen Dehlsteine	" 21 "	81.	17.
11	Tommen gelber Cement	" "	21.	6.
67	Stück eiserne Rothenkasten	à 2 ¹ / ₃ <i>asp.</i>	156.	24.
1650	" Canalziegel	" 9 <i>fl.</i>	206.	18.
4968 ¹ / ₂	Fuß gewöhnliche Saumsteine	" 8 "	552.	5.
6811	" Granitsaumsteine	" 42 "	3973.	6.
3423	" Granitbögen	" 45 "	2139.	27.
318	" 15-zöllige Cementröhren	" "	176.	48.
249	" 12 " "	" "	110.	48.
69	" 9 " "	" "	23.	—.
29	Stück eiserne Rothenkasteneinfäße	à 57 <i>fl.</i>	22.	69.
1832	" 10-zöllige Mauersteine	" 10 <i>asp.</i>	18.	23.
48	" Rothen	" 60 <i>fl.</i>	40.	—.
1916	Tommen Wesergrand	" 18 "	479.	—.
6508	□-Fuß alte behauene Steine	" 4 <i>asp.</i>	260.	23.
1124	" " Dehlsteine	" 2 ¹ / ₂ "	28.	7.
900	Fuß " Saumsteine	" 4 <i>fl.</i>	50.	—.
800	" " Klinker	" "	4.	58.
15233	□-Fuß " Grauerwerksplatten	à 6 <i>fl.</i>	1269.	30.

asp. 20,768. 8.

hierauf sind noch zu bezahlen. . . 11,295. 14.

bleiben. . . *asp.* 9,472. 66.

Für das Jahr 1862 erlaubt sich die Deputation folgende neue Arbeiten in Vorschlag zu bringen:

- 1) Umlegung der Fahrbahn und Neulegung des Trottoirs an der Langenstraße, von der Wenkenstraße bis zur Krahypforte 4100.
- 2) Canalisirung der großen und kleinen Rosenstraße „ 1700.
- 3) Canalisirung der Langwedderstraße und Umlegung der Fahrbahn „ 860.
- 4) Umlegung der Fahrbahn und Neulegung des Trottoirs am Spikenkiel „ 600.
- 5) Herstellung eines Canals zwischen Schnoor und Stavendamm „ 475.
- 6) Canalisirung eines Theils der Westerstraße „ 1100.
- 7) Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn und Neulegung des Trottoirs an der Rolandstraße, Kleinen Sortillenstraße und Schwarzpott „ 1530.
- 8) Canalisirung der Straße von der Schleifmühle bis nach dem Hause von Mohr „ 2200.
- 9) Canalisirung der Bischofs- und Basmerstraße „ 1150.
- 10) Verbreiterung der Fahrbahn und des Trottoirs am Steinernen Kreuz „ 350.
- 11) Canalisirung der Fedelhöfen, vom Häfen bis zur Mendestraße „ 1350.
- 12) Umlegung der Fahrbahn und Legung eines Kiestrottoirs an der Fehrfeldstraße „ 1225.
- 13) Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs an der Kleinen Weidestraße „ 3150.
- 14) desgleichen der Ellhornstraße „ 4000.
- 15) desgleichen der Altona „ 1125.
- 16) Neulegung der Fahrbahn am Steffensweg „ 470.
- 17) Legung von Schieferplatten mit Saumsteinen am Doventhofs alten Steinweg, von der Kirche bis zum Brink „ 1920.

ap. 27,305.

wovon die Beiträge der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke bereits in Abrechnung gebracht sind.

Die Deputation hätte gern noch die Vornahme einiger andern, wenn auch nicht dringend nothwendigen doch sehr wünschenswerthen Straßenarbeiten zu beantragen sich erlaubt, z. B.:

die Canalisirung der Schwachhauser Chaussee von Mohr's Hause bis zum Eisenbahnpavillon 2200.

die Umlegung des Canals an der Viehweide, vom Volksgarten bis zur Schleifmühle, wodurch der bisherige Abfluß an der Seite des Kirchhofs bei der Gasanstalt vorbei aufgehoben würde. 3750.

die Neulegung der Straße vom Osterthor bis zur Osterthorsstraße. 8100.

die Umlegung der Wilhelmsstraße nebst Trottoir 750.

indess hat sie in Betracht der gegenwärtigen Finanzlage geglaubt, sich auf die obigen Vorschläge beschränken zu müssen.

Bremen, den 19. December 1861.

(gez.) G. F. Feldmann.

(gez.) Helmken.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 30. December 1861.

B e r i c h t

der Deputation für die Bürgerweide, Nachbewilligung betreffend.

Durch die während dieses Sommers unter dem Vieh auf der Bürgerweide ausgebrochene Seuche sah sich die Polizeidirection im Einverständnisse mit den Me-

dicinalbehörden und den Landherren zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit veranlaßt, Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, welche namentlich in strenger Absonderung des kranken Viehs von dem gesunden, in regelmäßiger ärztlicher Behandlung und Beaufsichtigung des kranken wie des gesunden Viehs und in scharfer Ueberwachung der Bürgerweide hinsichtlich des abzutreibenden Viehs bestanden.

Diese Maßregeln haben eine außergewöhnliche Ausgabe von ungefähr 250 Thalern verursacht, auf welche im diesjährigen Budget nicht Bedacht genommen werden konnte.

Für den Betrieb der Dampf-Schöpfmaschine sind, wie auch früher regelmäßig geschehen, 300 Thaler im Budget veranschlagt worden.

Die nasse Witterung dieses Jahres hat indeß einen so andauernden Betrieb der Maschine erfordert und dadurch sind gleichzeitig so manche Reparaturen an derselben nothwendig geworden, daß die Ausgaben für diese Position ungefähr 150 Thaler mehr als bewilligt betragen.

Ebenso hat die Anpflanzung einer Allee von der früheren Schießbahn bis zum Stau nebst den erforderlichen Begrenzungsgräben, deren Kosten nur annähernd berechnet werden konnten, ca. 200 Thaler mehr als die veranschlagte und bewilligte Summe von 1300 Thalern gekostet, weil zur vollständigen Ausführung des Planes verschiedene Arbeiten sich als zweckmäßig und erforderlich darstellten, welche im Voraus sich nicht feststellen ließen.

Dagegen sind für Reinigung des Kuhgrabens re. in Folge günstiger Witterungsverhältnisse von den bewilligten 800 Thalern nur ca. 200 Thaler ausgegeben; die Deputation würde daher im Stande sein, die vorerwähnten Mehrausgaben von ca. 600 Thalern zu decken, wenn es ihr gestattet würde, hiezu diesen Ueberschuß von ca. 600 Thalern zu verwenden und erlaubt sie sich, diese Bewilligung ergebenst zu beantragen.

Bremen, den 7. December 1861.

(gez.) J. Grave.

(gez.) L. C. Rolze.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 30. December 1861.

Deputationsbericht,

die Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen betreffend.

Das Commissorium der Deputation:

„unter Berücksichtigung aller einschlagenden öffentlichen Interessen darüber zu berathen und zu berichten, ob und unter welchen, dem Mißbrauch thunlichst vorbeugenden Beschränkungen sowie unter einer höhern Abgabenerleistung diejenigen Wirthschaftsbetriebe, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 31. December 1821 bisher an eine Concession geknüpft waren, freizugeben seien.“

ist auch auf „alle im Landgebiet und in den Hafenstädten einer Concession unterworfenen Gewerbe“ ausgedehnt worden. Die Deputation erlaubt sich im Voraus die Bemerkung, daß sie diesen Zusatz nicht in dem ganzen Umfange seines Wortlauts verstehen zu sollen, vielmehr annehmen zu dürfen geglaubt hat, es handele sich auch für das Landgebiet und die Hafenstädte nur um dieselben Wirthschaftsbetriebe, welche für die Stadt Bremen den Gegenstand der angezogenen Verordnung bilden, so daß nur die Frage zu beantworten sei, ob rücksichtlich dieser Betriebe eine neue und

welche, jedoch gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet, gültige Einrichtung sich empfehle.

Ueber die erste Frage nun, ob überhaupt von der bisherigen Concessionirung jener Wirthschaftsbetriebe fortan Abstand zu nehmen sei, ist die Deputation nicht zweifelhaft geblieben. Zwar legt sie kein entscheidendes Gewicht darauf, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit auch nach dieser Seite hin zur Consequenz gezogen werden sollte; die Ordnung im Staatsleben wird auch noch von andern gleich berechtigten Principien beherrscht, und jene Consequenzen müssen da ihre Grenze finden, wo sie ein öffentliches Interesse von höherer Bedeutung verletzen würden. Als ein solches Interesse muß in vorliegender Beziehung ein sittliches und gesundheitspolizeiliches noch zur Zeit in den Vordergrund gestellt werden. Bei der für Gesundheit und Sitten verderblichen Gewalt des übermäßigen Genusses geistiger Getränke und im Blick auf die sittliche, im Allgemeinen den Verlockungen zu solchem Genuß noch nicht gewachsene Bildung eines Theils der Bevölkerung hat die Verordnung von 1821 es mit Recht als eine Pflicht des Staates bezeichnet, die äußeren Gelegenheiten zu jenem Genuße soweit thunlich auf das eigentliche Bedürfniß zurückzuführen, daher der Vervielfältigung derjenigen Gewerbsbetriebe Grenzen zu setzen, die solchen Genuß zu befriedigen sich zur Aufgabe machen. Allein für diesen Zweck hat der bisherige Concessionszwang als ein geeignetes Mittel sich nicht bewährt. Zwar rühmt man wohl, daß, Dank den in der Verordnung von 1821 für die Concessionsertheilung aufgestellten Grundsätzen, die damals auf 700 veranschlagte Zahl der Schenken um mehr als die Hälfte nach und nach sich verringert habe; allein die Deputation hat aus dem ihr mitgetheilten Bericht der Polizeidirection, auf welchen der Antrag des Senats vom 28. Juni d. J. Bezug nimmt, sich überzeugt, daß dieser Erfolg auf Täuschung beruht. Mag immerhin die Zahl der jetzt concessionirten eigentlichen Brantweinschenken kaum ein Viertel derjenigen betragen, die vor vierzig Jahren existirten, mag die Zahl der s. g. Krüger von 109 auf 41 gesunken sein, während freilich an Gast- und Speisewirthschaften jetzt 132, gegen 28 im Jahre 1827 vorhanden sind und die Caffee- und Weinschenken von 16 auf 25 sich vermehrt haben: völlig illusorisch wird doch jenes gepriesene Resultat dadurch, daß jetzt in manchen unserer größeren Caffeehäuser, Restaurationen, Hallen und Wirthschaftskellern, die erst in den letzten Jahrzehnten aufgekomen sind, ein weit umfangreicherer Verkehr sich concentrirt als der Gesamtbefuch und Umsatz in einem Duzend der alten Schenken betrug; vor allem aber dadurch, daß, wie die Polizeidirection bezeugt, „eine unübersehbare Masse verbotwidriger Schenken noch jetzt im Schwange sind,“ zu denen z. B. viele Hökerien gerechnet werden müssen. Es kann daher auch nicht überraschen, daß, soweit dies hat ermittelt werden können, die Zahl der bestraften Trunkenheitsfälle auch im Verhältniß zur größeren Bevölkerung keineswegs abgenommen hat.

Hat so der Concessionszwang für den Zweck, dem er dienen sollte, als nutzlos sich erwiesen, so wird seine Beseitigung aus einem andern Gesichtspunkte geradezu nothwendig. Für die Ertheilung oder Versagung nachgesuchter Concessionen fehlt es natürlich an festen Entscheidungsnormen; als im Allgemeinen zu beachtende Rücksichten bieten nur theils das öffentliche Bedürfniß, theils die Persönlichkeit des Nachsuchenden sich dar. Aber an welchen Merkmalen soll das „Bedürfniß“ erkannt werden, und wie kann die entscheidende Behörde über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, die ohnehin für den Charakter der künftigen Kundschaft nur eine höchst schwache Garantie darbietet, ein zutreffendes Urtheil sich bilden? Der Senat vermag in diesen Beziehungen — so erklärt die Polizeidirection in ihrem Bericht — seine Beschlüsse nur auf den pflichtmäßigen Vortrag des Polizeidirectors, dieser die eigene Ansicht fast immer lediglich auf den Bericht eines Beamten zu stützen, der seinerseits nicht einmal stets aus eigener Wissenschaft und Erfahrung urtheilen kann, vielmehr häufig auf das vielleicht sorglos oder gar aus unlautern Motiven ertheilte Zeugniß Dritter angewiesen ist. Wie könnte unter solchen Umständen die Entscheidung immer das objectiv Richtige treffen, wie sollte nicht manchmal ein Abgewiesener an der Gerechtigkeit des Senats irre werden, wenn minder würdige, minder bedürftige, dem öffentlichen Interesse minder entsprechende Personen einen gewährenden Bescheid erhalten! In der That, die Obrigkeit geräth bei aller Lauterkeit ihrer subjectiven Beweggründe auf diesem Wege unvermeidlich in den Schein gehässiger Parteilichkeit,

und der Senat empfindet, wie seine Commissarien in der Deputation erklären, die ihm obliegende Entscheidung über Concessionsgesuche dieser Art als eine besonders drückende Last.

Die somit nothwendig gewordene Freigebung des Betriebs der in Rede stehenden Gewerbe läßt andererseits mit solchen Vorsichtsmaßregeln sich verbinden, die weit mehr als der bisherige Concessionszwang den Zweck einer Beschränkung dieses Betriebes auf das wirkliche Bedürfnis und thunlichster Controle desselben zu sichern geeignet scheinen.

Die Deputation hat in der Anlage die gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, in welchen sie die, „dem Mißbrauch der neuen Befreiung thunlichst vorbeugenden Beschränkungen“ erblickt, auf die das Commissorium ihr Augenmerk hat gerichtet wissen wollen. Sie erkennt eine zweckmäßige Beschränkung mit dem Commissorio zunächst

1) in einer höheren Abgabenleistung. Die in Rede stehenden Gewerbsbetriebe würden je nach ihrem Umfange in drei Classen mit einer Abgabe von je 25, 50 und 100 Thalern zu theilen, ja die höchste Classe nach Umständen selbst mit jährlich 150 Thalern zu besteuern sein (§. 6). Soll jener Zweck einer Beschränkung erreicht werden, so wird der Mindestbetrag nicht unter 25 Thaler festgesetzt werden dürfen. Die Steigerung nach dem Umfang des Geschäfts und dem Betrage des Absatzes wird durch einfache Billigkeit geboten, und bei Festsetzung des Maasses darf hier auch mit vollem Recht das fiscalische Interesse des Staats sich geltend machen. In der That ist hier eine erhebliche Steuer nach jeder Rücksicht gerechtfertigt. Gegenstand derselben ist in den allermeisten Fällen ein Luxus, dessen sich Jeder enthalten kann und dessen Besteuerung ohnehin den Consumenten so wenig als den Wirth drückt, da der letztere in der Lage ist, durch einen bei kleinen Bruchtheilen dem Consumenten fast unmerklichen Aufschlag sich für die Steuer schadlos zu halten. Für die Classificirung ist in dem Umfange des Geschäftsbetriebes ein Anhaltspunkt gegeben, der das, überdies erst nach Vernehmung des Steuerpflichtigen eintretende Ermessen der Behörde einer Controle auch des Publicums unterwirft, zugleich von Jahr zu Jahr eine Aenderung des Absatzes (§. 7) gestattet. Auch soll der Steuerpflichtige von der Entscheidung der Polizeidirection an die Reclamations-Deputation sich berufen dürfen (§. 8), so daß das für analoge Fälle in der jährlichen Steuerverordnung vorgeschriebene Verfahren auch hier eintreten wird.

Die Bestimmungen des §. 9 über die Fälle, wo ein steuerpflichtiges Gewerbe im Laufe eines Jahres von dem Inhaber aufgegeben wird oder der Inhaber stirbt, werden einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Sie hangen mit den erforderlichen Ordnungsmaßregeln zusammen, welche in den §§. 3, 4 vorgeschrieben sind.

Um den Zweck einer dem Mißbrauch vorbeugenden Beschränkung des Ausschankens geistiger Getränke zu erreichen, dürfte

2) die Abgabepflichtigkeit nicht auf die eigentlichen im §. 1 genannten Wirthschaften beschränkt bleiben. Wie der Speisewirth d. h. Derjenige, welcher gewerbmäßig jedem bei ihm einkommenden Gast Speisen auf Bestellung käuflich verabreicht, imgleichen ein Kaffeeirth ohne das Ausschanken geistiger Getränke nicht bestehen kann, so pflegt dieser Betrieb natur- und erfahrungsgemäß auch mit jeder Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Conditorei, mit dem Halten von Kegelbahnen und Billards verbunden zu sein; ja, wie hier in fast jeder Hökerei, in Bremerhaven sogar in fast jedem Laden Branntwein ausgeschenkt und da, wo der Vertrieb angeblich auf ein bestimmtes Getränk sich beschränkt, in der That auch das andere der Kundschaft nicht verweigert wird: so mußte die Abgabepflichtigkeit auf jedes Ausschanken von Spirituosen, Wein oder Bier, es möge mit welcher immer einem andern Handel oder Gewerbe verbunden sein, ausgedehnt werden, sobald es in jedesmal kleinen Quantitäten geschieht und entweder als gewerbmäßiger Verkauf oder auch nur, zur Aufmunterung der Kauflust besonders in Ladengeschäften, scheinbar unentgeltlich aber gewohnheitsmäßig betrieben wird (§. 2). Die Deputation betrachtet diese Ausdehnung der Abgabepflichtigkeit zur Abwehr der Umgehung für unerläßlich. Sie hält zugleich dafür, daß diejenigen Abgaben, mit welchen gewisse Geschäftsbetriebe, die fortan als eine Schenkwirtschaft in sich schließend betrachtet werden sollen, bisher an und für sich belegt gewesen sind, neben der neuen Steuer fortzubestehen haben.

Namentlich würde es also bei den Auflagen sein Bewenden behalten, welche Conditoren und Brantweinbrenner, als solche zu entrichten haben, oder welche auf Clubbs oder geschlossene Gesellschaften, auf Billarde und Kegelbahnen oder auf Bälle unter N^{ris.} VIII, IX, X., XVI. der jährlichen Steuerverordnung gelegt sind.

Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Abgabe „für Schenk- und Gastwirthschaft“ bisher in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai 1853 in Bremerhaven in die Communalcasse geflossen ist, und daß bestehender Ordnung gemäß daselbe von der gleichartigen Abgabe gilt, die in den Concessionsconclussen des Senats für Wirthschaftsbetriebe in Begeßack festgestellt zu werden pflegt.

Die Deputation giebt daher den Beschluß anheim, daß die Steuererheber in den Hafenstädten anzuweisen seien, etwa 25 Procent der dort erhobenen neuen Abgabe an die städtische Casse abzuliefern. Nur unter der Voraussetzung, daß diese in die, in der Anlage entworfenen gesetzlichen Vorschriften nicht gehörige Bestimmung werde beliebt werden, ist in den §. 8 der Satz aufgenommen, daß in den Hafenstädten über Reclamationsfälle in derselben Weise wie in den, der gemeinschaftlichen Wirksamkeit der Staatsbehörde und des Gemeinderaths zugewiesenen Angelegenheiten entschieden werden solle. Weiter geeignete Maßregeln wider den Mißbrauch der neuen Freiheit hat die Deputation

3) in der strengen Repression der Winklwirthschaften, für die sie aber die in der Verordnung von 1821 angedrohten Strafen für genügend erachtete (§. 5), ferner

4) darin gefunden, daß die polizeiliche Ueberwachung der Wirthschaften den Wirthen selbst auferlegt wird (§. 10), und daß

5) ein Wirthschaftsbetrieb, sobald er strafbar mißbraucht worden ist, unter erschwerenden Umständen, — unbeschadet aber des anderweitigen Gewerbes, mit welchem die Wirthschaft verbunden worden ist, z. B. einer Brauerei, Brantweinbrennerei u. s. w. — auf eine gewisse Zeitdauer gerichtlich soll untersagt werden dürfen (§§. 11, 12). Dabei ist Rücksicht darauf genommen, daß der Schuldige mehrere Wirthschaften zugleich z. B. Gast-, Kaffee- und Schenk- und Gastwirthschaft in seinem Locale betreiben oder daß er von der einen zur andern übergehen kann, daß aber die Natur der Uebertretung darüber entscheiden muß, ob etwa dieselbe eine Unfähigkeit zur Betreibung jeder oder nur derjenigen Wirthschaft begründet, die zunächst der Schauplatz oder die Veranlassung der Uebertretung gewesen ist.

Indem man die Wirthe selbst für die Aufrechterhaltung gesetzlicher Ordnung in ihren Localen bei eindringlicher Strafe und selbst bei Verlust ihres Geschäfts persönlich verantwortlich macht, gewinnt man für jene Ordnung eine viel stärkere Garantie als eine gelegentliche unmittelbare, überdies vielfache, lästige, polizeiliche Aufsicht zu gewähren vermag. Die Aufsicht der Polizei kann sich dann mehr auf Winkelschenken concentriren, die überdies weniger als bisher auf die Duldung Derer zu hoffen haben werden, die unter dem Druck einer verhältnißmäßig beträchtlichen Steuer solche gesetzwidrige Concurrrenz zu bestehen sich nicht im Stande achten würden.

Ueber die in den §§. 5, 10 erwähnten Contraventionen soll nicht im Administrativwege, sondern gerichtlich entschieden werden. Auch soll nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Polizeibehörde eingeschritten werden (§. 11), während die strafbare Nichtachtung einer vom Gericht erkannten Untersagung von dem Gericht selbständig muß verfolgt werden können (§. 12). So tritt, während bisher die Concessionsentziehung im Administrativwege erfolgte, eine Untersagung des sonst freien Wirthschaftsbetriebes, deren rechtliche Möglichkeit nicht entbehrt werden kann, nie anders als auf gerichtlichem Wege und selbst dann nur auf eine beschränkte Zeitdauer ein. Das competente Gericht ist nicht näher bezeichnet; selbstredend wird es für die Fälle der §§. 10, 12 einstweilen das Criminalgericht sein. Nach der bereits im Entwurf vollendeten neuen Strafproceßordnung würde aber in solchen Fällen demnächst ein mit Schöffen besetztes Polizeigericht eintreten, nach dessen projectirter Competenz die Deputation schon jetzt den Höchstbetrag der angedrohten Strafen zu bemessen, für rathsam erachtet hat. Für die Fälle des §. 5 würde demnächst das Steuergericht competent sein.

Dem §. 13 liegen Billigkeitsrücksichten zum Grunde, denen die Deputation sich nicht überheben zu dürfen geglaubt hat, wenn gleich voraussichtlich in Folge dieser transitorischen Exemption eine Benützung der neuen Freiheit in den ersten fünf Jahren

nur in beschränktem Umfange dürfte zu erwarten sein. Der §. 14 erkennt in der f. g. Kränzgerechtigkeit ein vom Staat käuflich erworbenes Privatrecht an; der §. 15 endlich geht von der Ansicht aus, daß mit Aufhebung der Privilegien der Brauer-societät die jetzigen Bierbrauer in dem bisher statutenmäßigen Umfange ihres Geschäftsbetriebes eine Einbuße nicht haben erfahren sollen.

Dagegen stand Nichts im Wege, die nach den §§. 13, 14, 15 einstweilen eximirten Personen den Bestimmungen der §§. 4, 10, 11, 12 schon jetzt zu unterwerfen.

Indem die Deputation schließlich eine Revision des neuen Gesetzes vor Ablauf der nächsten fünf Jahre vorzubehalten empfiehlt, erlaubt sie sich wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Annahme ihrer in Vorschlag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen zugleich auszusprechen sein dürfte, daß in den Hafenstädten eine gewisse Quote, und zwar 25 Procent, des dortigen Ertrages der neuen Abgabe an die betreffende Communalcasse abgegeben werden solle.

(Gez.) **F. Donandt.** (Gez.) **A. Schumacher.**

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 30. December 1861.

E n t w u r f

einer Verordnung, die Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen betreffend.

§. 1.

Der Betrieb einer Gast-, Speise-, Schenk- oder Kaffeewirtschaft, es mag eine solche Wirtschaft mit der Fabrication der darin verabreichten Getränke, insbesondere mit der Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Destillation oder Liqueurfabrication, oder mit einem andern Handel oder Gewerbe verbunden sein oder nicht, ist gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen jedem Bürger in der Gemeinde, welcher er angehört, gestattet.

§. 2.

Wer eine Branntweinbrennerei, Bierbrauerei oder Conditorei betreibt, wer ein Billard oder eine Kegelbahn oder deren mehrere zu halten ermächtigt ist, imgleichen wer spirituose Getränke, Wein oder Bier in Quantitäten von jedesmal einer Quartflasche oder darunter gewerbsmäßig oder bei einem andern Geschäftsbetriebe gewohnheitsmäßig verkauft oder ausschenkt, unterliegt gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 3.

Wer eine solche Wirtschaft oder ein solches Gewerbe oder Geschäft (§§. 1, 2) fortan oder ferner zu betreiben beabsichtigt, hat dies unter Bezeichnung der Localität, in welcher das Geschäft soll betrieben werden, in der Stadt Bremen der Polizeidirection, in den Hafenstädten dem Amte, im Landgebiet dem Landherrn, schriftlich anzuzeigen, und sodann eine Bescheinigung dieser Behörde, daß solches geschehen, zugleich mit der von ihm für das laufende Jahr zu bezahlenden Abgabe bei der Generalcasse, in den Hafenstädten bei dem Steuererheber, abzuliefern. Ebendasselbst ist auch ferner die Abgabe jährlich vor Ablauf des Januars praenumerando für das laufende Jahr zu entrichten.

Gegen Säumnige ist auf schriftliche Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgefunden habe, executivisch zu verfahren, ohne daß es der Anziehung der Gerichte bedarf.

§. 4.

Jedes Local, in welchem eins der in den §§. 1, 2 bezeichneten Gewerbe oder Geschäfte betrieben wird, muß, bei einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, als solches durch ein Schild oder durch Inschrift öffentlich für Jedermann kenntlich bezeichnet sein.

Die Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, von dieser Vorschrift in geeigneten Fällen zu entbinden.

§. 5.

Wer, ohne der Vorschrift des §. 3 genügt zu haben, ein Gewerbe oder Geschäft der in den §§. 1, 2 gedachten Art betreibt, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis zu fünf und zwanzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe von drei bis zu acht Tagen. In Fällen wiederholter Uebertretung können diese Strafen bis auf das Doppelte des Höchstbetrages gesteigert, auch beide Strafarten verbunden mit einander erkannt werden.

Neben der Strafe ist der volle Jahresbetrag der Abgabe, welchen der Schuldige würde zu entrichten gehabt haben, für jedes Jahr, in dessen Lauf der verbotwidrige Betrieb stattgefunden hat, zu entrichten.

§. 6.

Die in den obigen Vorschriften erwähnte jährliche Abgabe ist von der zuständigen Polizeibehörde (§. 3) nach Vernehmung des Betheiligten, je nach dem Umfange des beabsichtigten Betriebes, auf 25,50 oder 100 Thaler festzusetzen.

Die Abgabe kann jedoch auf 150 Thaler erhöht werden, wenn ein, ohnehin mit dem höchsten Satz zu steuernder Unternehmer mehrere der abgabepflichtigen Gewerbe (§§. 1, 2) zugleich betreibt.

§. 7.

Die einmal geschehene Festsetzung des Abgabebetrages schließt die Befugniß der Polizeibehörde nicht aus, bei veränderten Umständen diesen Betrag für die Folge höher oder niedriger zu bestimmen. Von einer beabsichtigten Erhöhung ist jedoch dem Abgabepflichtigen mindestens zwei Monate vor der nächsten Verfallzeit der Abgabe, also spätestens bis zum 1. November schriftliche Anzeige zu machen.

Jede endgültig festgestellte Veränderung des Abgabebetrages ist der Erhebungsstelle (§. 3) durch die Polizeibehörde schriftlich mitzutheilen.

§. 8.

Von der, den Betrag der Abgabe festsetzenden Verfügung der Polizeibehörde ist ein Recurs an die Reclamations-Deputation in gesetzlich vorgeschriebener Weise gestattet. Diese Behörde setzt für das laufende Jahr den Betrag endgültig fest.

In den Hafenstädten ist die Reclamation schriftlich dem Amte einzureichen und wird darüber nach Maßgabe des §. 46 der Gemeindeverfassung vom 5. Juli 1850 entschieden.

§. 9.

Gieht der Abgabepflichtige sein Geschäft im Laufe des Jahres auf, so ist davon spätestens bis zum 31. Januar des nächstfolgenden Jahres bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls auch für das neue Jahr die Abgabe muß bezahlt werden. Die Polizeibehörde theilt diese Anzeige der Erhebungsstelle (§. 3) mit.

Stirbt der Inhaber eines abgabepflichtigen Geschäftes im Lauf des Jahres, für welches die Abgabe bereits bezahlt ist, so kann zwar bis zum Ende dieses Jahres das Geschäft von seinen Erben fortgesetzt werden, vom Anfange des nächstfolgenden Jahres an findet aber auf die Erben oder Geschäftsnachfolger die Vorschrift des §. 3 Anwendung.

§. 10.

Jeder Inhaber eines der in den §§. 1, 2 genannten Gewerbsbetriebe ist bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen

— vorbehältlich etwa verwirkter crimineller Bestrafung — verpflichtet, zu verhindern, daß in seinem Locale Ungeſelligkeiten oder verbotwidrige Handlungen irgend einer Art, insbesondere Beherbergung oder gar Verbergung verdächtiger Personen, verbotene Spiele, Unzuchtshandlungen, Schlägereien oder polizeiwidrige Ruhestörungen stattfinden, oder zu denselben Veranlassung oder Gelegenheit dargeboten werde; imgleichen, daß die etwa vorgeschriebene Polizeistunde überschritten, daß durch Verabreichung geistiger Getränke an bereits Betrunkene der rohen Völlerei Vorschub geleistet oder schulpflichtige Kinder als Gäste geduldet oder denselben zu eigenem Genuß geistige Getränke verabreicht werden.

In allen diesen Beziehungen haftet der Wirth auch für seine Geschäftsgehilfen; und soll die Strafbarkeit der Nichtverhinderung nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Wirth nachweist, daß er sowohl als der ihn etwa vertretende Geschäftsgehilfe, um solchen Ungeſelligkeiten vorzubeugen, an der äußersten Sorgfalt es nicht habe fehlen lassen.

§. 11.

Ueber die in den §§. 5, 10 bezeichneten Uebertretungen wird auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich entschieden.

Das Gericht ist ermächtigt, in den im §. 10 erwähnten Uebertretungs-, sowie in den dort vorbehaltenen Criminalfällen, wenn ein Rückfall oder sonst erschwerende Umstände vorliegen, neben der verwirkten Strafe zugleich auf Unfähigkeit des Schuldigen zur Ausübung der bisher betriebenen oder überhaupt jeder Wirthschaft zu erkennen.

Die Dauer dieser Unfähigkeit ist nach Umständen auf wenigstens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre festzusetzen.

Während der Dauer dieser Unfähigkeit darf, vorbehältlich etwa erwirkter Begnadigung, dem Verurtheilten die Ausübung der gerichtlich untersagten Wirthschaft im Verwaltungswege nicht gestattet werden.

§. 12.

Wer während der Dauer einer wider ihn erkannten Unfähigkeit selbst oder durch dritte Personen für seine Rechnung das ihm untersagte Gewerbe betreibt oder betreiben läßt, verfällt in einem auch von Amtswegen einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern und eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen. Diese Strafen können beim Rückfall bis auf das Doppelte ihres Höchstbetrages gesteigert, und kann daneben die Dauer der laufenden Straffolge jedesmal bis auf das Doppelte, jedoch nicht über zehn Jahre, verlängert werden.

§. 13.

Auf diejenigen Personen, welche sich im Besitz einer Concession zur Betreibung eines der in den §§. 1, 2 bezeichneten Gewerbe befinden, insofern nicht diese Concession ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt sofortiger Anwendbarkeit neuer, namentlich über die Abgabe zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen ertheilt worden ist, sollen die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 rücksichtlich des concessionirten Gewerbes in den nächsten fünf Jahren noch nicht zur Anwendung kommen. Während dieser Frist hat es bei den von solchen Concessionirten bisher bezahlten Abgaben sein Bewenden; sie unterliegen aber sofort den Bestimmungen der §§. 4, 10, 11, 12 dieser Verordnung, und hat die etwa innerhalb dieser Zeit wider sie gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) zugleich den Verlust ihrer Concession zur Folge.

Mit dem 1. Januar 1867 tritt auch hinsichtlich ihrer diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft.

§. 14.

Eine sogenannte Kranzgerechtigkeit soll fortan nicht mehr ertheilt werden. Die jetzigen Inhaber derselben bleiben, in den Grenzen dieser Gerechtigkeit, für ihre Lebenszeit von den Vorschriften dieser Verordnung zwar im Uebrigen unberührt, jedoch sollen auch auf sie und Diejenigen, welche für sie außerhalb ihrer Wohn- oder Geschäftslocale die Kranzgerechtigkeit ausüben, die Bestimmungen der §§. 4,

10, 11, 12 Anwendung finden. Die wider sie oder diejenige Person, durch welche sie in eben gedachter Weise ihre Kranzgerechtigkeit ausüben, gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) hat für sie zugleich den Verlust der Gerechtigkeit zur Folge.

§. 15.

Den jetzigen Inhabern einer Bierbrauerei bleibt es für ihre Lebenszeit gestattet, unter den bisherigen Beschränkungen das von ihnen selbst gebraute Bier abgabensfrei zu verzapfen. Sie sind jedoch für diesen Betrieb ebenfalls den Vorschriften der §§. 4, 10, 11, 12 dieser Verordnung unterworfen, und die gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) schließt für sie den Verlust jener Befugniß in sich.

Ueber die bisherigen Grenzen dieser Befugniß ausgedehnt, unterliegt ein solcher Betrieb allen Vorschriften dieser Verordnung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1861.

Da Herr Bürgermeister Mohr, der betreffenden Verfassungsvorschrift gemäß, mit dem bevorstehenden Jahreswechsel aus dem Bürgermeisteramte ausscheidet, so hat der Senat in seiner heutigen Sitzung die erforderliche Neuwahl vorgenommen und in derselben Herrn Senator Meier zum Bürgermeister für die Jahre 1862 bis 1865 einschließlic erforen.

Der Senat hat nicht verfehlen wollen, von diesem Wahlergebnisse die Bürgerschaft zu benachrichtigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1861.

1. Erweiterung der Competenz der Steuergerichte.

Einer Aufforderung des Senats entsprechend hat die Deputation zur Entwerfung eines Strafgesetzbuchs ic. mit dem beifolgenden Berichte den Entwurf einer Verordnung über die Competenz der Steuergerichte in Bremischen Steuercontraventionsfachen vorgelegt, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme, unter Vorbehalt der feinigen, mittheilt.

2. Ankauf des sogenannten Lindenhofs.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte übergiebt der Senat der Bürgerschaft einen ihm eingereichten Bericht der Finanzdeputation, welcher die Erwerbung des unter dem Namen „Lindenhof“ bekannten Grundstücks am Domshof für den Staat betrifft.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Decbr 1861.

B e r i c h t

der Deputation zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte betreffend.

In Folge eines Urtheils des höchsten Gerichts, welches für eine die Uebertretung einer Bestimmung der Verordnung über die jährlichen Steuern betreffende Unter-